

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Erna-Jauer-Herholz-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Verleihung eines „Erna-Jauer-Herholz-Preises“ für die Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsgymnasiums an der Gustav-von-Schmoller-Schule in Heilbronn für die beste(n) Abiturarbeit(en) in Deutsch und die allgemeine Förderung der Literatur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Preisverleihung

Die Entscheidung über die Preisverleihung obliegt einem besonderen Gremium.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des einstimmigen Beschlusses des für die Preisverleihung eingesetzten Gremiums.
- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 1985 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister